

Gebührenordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung und § 9 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten, nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührenstaffelung der Anlage (Seiten 1 bis 4) und den dazu ausgeführten Erläuterungen.
- (3) Die Kindergartengebühr wird auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens des Vorjahres einer Familie bzw. der (des) Sorgeberechtigten festgesetzt. Bei wesentlicher Veränderung des Nettoeinkommens (z. B. Arbeitslosigkeit und Gehaltsveränderung) hat eine Mitteilung an die Gemeinde Schladen-Werla zu erfolgen. Auf Antrag erfolgt eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert. Das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrundezulegende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wie folgt zu ermitteln:
Jahresbruttoeinkommen lt. Verdienstnachweis abzüglich der unter Berücksichtigung der pauschal abzusetzenden Freibeträge wie Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, ermittelten Lohn- und Kirchensteuer sowie abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, z.B. Mieten, Pachten. Das sich danach ergebende Gesamtjahresnettoeinkommen ist durch die Zahl 12 zu teilen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist die Ermittlung des monatlichen Gesamtnettoeinkommens in analoger Anwendung der vorstehenden Ausführungen durchzuführen.
- (4) Zur Ermittlung der Gebührenhöhe haben sich der/die Gebührenschuldner hinsichtlich ihrer erlangten Einkünfte gegenüber der Gemeinde Schladen-Werla als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe gemäß Abs. 2 in Betracht kommt.

§ 2 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühren ist der Kalendermonat.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Erfolgt die Aufnahme zwischen dem 1. – 15. des Monats wird die volle Gebühr fällig, bei Aufnahme vom 16. bis zum Monatsende wird die halbe Gebühr erhoben.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (4) Während der Schließung der Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr und für 3 Wochen in den Sommerferien sind die Gebühren weiter zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung entsteht nicht.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der fristgerechten Abmeldung des Kindes durch den/die Gebührenschuldner/in oder mit Verlust des Stammplatzes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Gemeinde Schladen-Werla geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Gebühren sind nach der Zustellung des Bescheides monatlich jeweils bis zum 3. eines Monats im Voraus an den Servicebereich Finanzen zu zahlen. Die Zahlung kann auch quartalsweise im Voraus gezahlt werden.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

Anlage zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Gebühren Kindergarten

| Nettoeinkommen monatlich | daraus ergibt sich folgende Gebühr für die tägliche Betreuung | | | | | | | | | |
|--------------------------|---|-----------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|--|--|
| | 4 Stunden | 5 Stunden | 5,5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden | 9 Stunden | 10 Stunden | | |
| bis 1.250,00 € | 83,00 € | 102,00 € | 113,00 € | 117,00 € | 133,00 € | 141,00 € | 164,00 € | 172,00 € | | |
| ab 1.251,00 € | 85,00 € | 105,00 € | 115,00 € | 121,00 € | 142,00 € | 148,00 € | 169,00 € | 177,00 € | | |
| ab 1.500,00 € | 95,00 € | 117,00 € | 130,00 € | 135,00 € | 152,00 € | 161,00 € | 185,00 € | 195,00 € | | |
| ab 1.750,00 € | 103,00 € | 127,00 € | 141,00 € | 146,00 € | 166,00 € | 177,00 € | 203,00 € | 215,00 € | | |
| ab 2.000,00 € | 113,00 € | 140,00 € | 155,00 € | 161,00 € | 182,00 € | 195,00 € | 223,00 € | 237,00 € | | |
| ab 2.250,00 € | 123,00 € | 152,00 € | 169,00 € | 176,00 € | 198,00 € | 213,00 € | 243,00 € | 258,00 € | | |
| ab 2.500,00 € | 133,00 € | 165,00 € | 183,00 € | 190,00 € | 214,00 € | 230,00 € | 261,00 € | 279,00 € | | |
| ab 2.750,00 € | 143,00 € | 177,00 € | 196,00 € | 204,00 € | 230,00 € | 248,00 € | 281,00 € | 300,00 € | | |
| ab 3.000,00 € | 153,00 € | 190,00 € | 209,00 € | 218,00 € | 246,00 € | 266,00 € | 301,00 € | 321,00 € | | |

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schladen-Werla besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v.H..
 Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus der Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugeordnet.

2. Die Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie bei 2 und mehr Kindern im Haushalt für jedes weitere Kind um 5,00 €.

3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Schladen-Werla.

Gebühren Krippe - "Kinder unter 3 Jahren"

| Nettoeinkommen monatlich | daraus ergibt sich folgende Gebühr für die tägliche Betreuung | | | | | | | | | |
|--------------------------|---|-----------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|--|--|
| | 4 Stunden | 5 Stunden | 5,5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden | 9 Stunden | 10 Stunden | | |
| bis 1.250,00 € | 105,00 € | 129,00 € | 145,00 € | 150,00 € | 168,00 € | 178,00 € | 203,00 € | 213,00 € | | |
| ab 1.251,00 € | 107,00 € | 132,00 € | 147,00 € | 155,00 € | 179,00 € | 187,00 € | 210,00 € | 219,00 € | | |
| ab 1.500,00 € | 120,00 € | 148,00 € | 166,00 € | 172,00 € | 192,00 € | 203,00 € | 230,00 € | 231,00 € | | |
| ab 1.750,00 € | 130,00 € | 160,00 € | 180,00 € | 186,00 € | 209,00 € | 233,00 € | 252,00 € | 267,00 € | | |
| ab 2.000,00 € | 142,00 € | 175,00 € | 197,00 € | 205,00 € | 229,00 € | 245,00 € | 277,00 € | 294,00 € | | |
| ab 2.250,00 € | 155,00 € | 192,00 € | 215,00 € | 223,00 € | 249,00 € | 267,00 € | 300,00 € | 320,00 € | | |
| ab 2.500,00 € | 167,00 € | 206,00 € | 233,00 € | 241,00 € | 269,00 € | 290,00 € | 326,00 € | 347,00 € | | |
| ab 2.750,00 € | 180,00 € | 223,00 € | 248,00 € | 258,00 € | 289,00 € | 312,00 € | 350,00 € | 373,00 € | | |
| ab 3.000,00 € | 192,00 € | 238,00 € | 262,00 € | 273,00 € | 309,00 € | 333,00 € | 376,00 € | 401,00 € | | |

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schladen-Werla besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v.H..
 Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus der Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugeordnet.

2. Die Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie bei 2 und mehr Kindern im Haushalt für jedes weitere Kind um 5,00 €.

3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Schladen-Werla.

Altersübergreifende Gruppe - Hort

| Nettoeinkommen monatlich | 4 Stunden |
|--------------------------|-----------|
| bis 1.250,00 € | 80,00 € |
| ab 1.251,00 € | 82,00 € |
| ab 1.500,00 € | 92,00 € |
| ab 1.750,00 € | 100,00 € |
| ab 2.000,00 € | 110,00 € |
| ab 2.250,00 € | 122,00 € |
| ab 2.500,00 € | 132,00 € |
| ab 2.750,00 € | 140,00 € |
| ab 3.000,00 € | 150,00 € |

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schladen-Werfa besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v.H..
Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus der Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugeordnet.
2. Die Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie bei 2 und mehr Kindern im Haushalt für jedes weitere Kind um 5,00 €.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Schladen-Werfa.

Sonderleistungen

1. Kinder können bei entsprechend vorhandener Kapazitäten Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
2. Folgende Sonderleistungen werden angeboten:
 - a) Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 10 Stunden)
 - b) Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Dreivierteltagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 7 bis 10 Stunden)
 - c) Einzelne Tage Dreivierteltagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 8 Stunden)
3. Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens 3 Monate bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu buchen. Als Gebühren werden festgesetzt:

| Tage pro Woche | Nr. 2 a pro Monat | Nr. 2 b pro Monat | Nr. 2 c pro Monat |
|----------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1. Tag | 22,00 € | 10,00 € | 12,00 € |
| 2. Tag | 44,00 € | 20,00 € | 24,00 € |
| 3. Tag | 66,00 € | 30,00 € | 36,00 € |
| 4. Tag | 88,00 € | 40,00 € | 48,00 € |

4. Bei freien Kapazitäten kann an einzelnen Tagen und vorheriger Anmeldung innerhalb der Kindertagesstätte die Betreuungszeit gegen sofortige Barzahlung in der Einrichtung aufgestockt werden.

Die Gebühren hierfür betragen:

| | |
|---|----------------|
| Ganztagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 10 Stunden) | 5,90 € pro Tag |
| Ganztagsbetreuung bei Dreivierteltagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 7 bis 10 Stunden) | 2,70 € pro Tag |
| Dreivierteltagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung (Zusatzbetreuung von 4 - 8 Stunden) | 3,10 € pro Tag |

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Schladen-Werla eine Ermäßigung gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 14.04.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 27.07.2016 außer Kraft.

Schladen, den 30.03.2017


(Andreas Memmert)
Bürgermeister

